



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 1 Digital Production Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

## **Zweite Änderung der Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 1 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage wird die Angabe „Manufacturing Management/Industriemanagement“ durch die Angabe „Digital Production Management“ ersetzt.
2. Unter 1) Studienabschluss wird die Angabe „Manufacturing Management/Industriemanagement“ durch die Angabe „Digital Production Management“ ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 1 Digital Production Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014)
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 109/20 vom 31. August 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020, bekannt).

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **1) Studienabschluss**

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Digital Production Management“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder der Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.

### **2) Berufserfahrung**

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von Branche in der Produktion oder in produktionsnahen Bereichen (z.B. Controlling, Entwicklung) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

### **3) Sprachkenntnisse**

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

